

Stellungnahme vom Deutschen Gehörlosen-Bund zur Novellierung des Filmförderungsgesetzes

Der **Deutsche Gehörlosenbund** begrüßt die Einbeziehung in die Novellierung des Filmförderungsgesetzes. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass wir die Stimmen der 80.000 Gehörlosen in Deutschland vertreten und sicherstellen, dass ihre Bedürfnisse und Anliegen angemessen berücksichtigt werden, einschließlich Gebärdensprache, Untertitel und die Repräsentation unserer Minderheit.

In einer Ära, in der künstliche Intelligenz für die **Erstellung von Untertiteln** genutzt wird, betonen wir, dass wir diese Technologie grundsätzlich nicht ablehnen. Allerdings Filmförderungsgesetzes. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass wir die Stimmen der 80.000 Gehörlosen in Deutschland vertreten und sicherstellen, dass ihre Bedürfnisse und Anliegen angemessen berücksichtigt werden, einschließlich Gebärdensprache, Untertitel und die Repräsentation unserer Minderheit. mangelt es uns an klaren Richtlinien zur Definition und Sicherstellung der Qualität der Untertitel.

Ebenso betrifft dies den Einsatz von **Übersetzungen in Gebärdensprache** in Filmen, sei es durch menschliche Gebärdensprach-Dolmetscher oder durch Gebärdensprach-Avatare. Die Gewährleistung der Übersetzungsqualität ist von entscheidender Bedeutung. Wir fordern daher die gemeinsame Entwicklung von Richtlinien zur Qualitätssicherung in Zusammenarbeit mit der Filmwirtschaft.

Nach einer gründlichen Überprüfung der Novellierung des Gesetzes im Hinblick auf unsere oben genannten Aspekte reichen wir hiermit Verbesserungsvorschläge ein.

In der Einführung zum Filmförderungsgesetz weisen wir darauf hin, dass bei **B) "Lösung: Nutzen unsere Forderung nach einer Qualitäts-Richtlinie für den barrierefreien Fassungen dort verankert werden kann:"** noch eine stärkere Verankerung von Diversität, Inklusion und Antidiskriminierung; u.a. mittels der Einrichtung eines Diversitätsbeirats und die Einführung eines Inclusion Riders sowie über festgelegte Zeiträume barrierefreier Zugang zu allen Filmfassungen auf allen Anbieterportalen."

Unter **Punkt F** wie weitere Kosten erkennen wir an, dass befürchtet wird, dass die Kosten an den Verbraucher weitergegeben werden könnten und schlagen daher vor, dass die Anbieter, welche Werbung in ihrem Angebot schalten, über die Werbung einen Teil der barrierefreien Dienstleistungen finanzieren müssen, also sprich: Die Gewinne aus der Werbung müssen teilweise in die barrierefreien Fassungen gesteckt werden.

Stellungnahme vom Deutschen Gehörlosen-Bund zur Novellierung des Filmförderungsgesetzes

Konkret im Filmförderungsgesetz schlagen wir folgende Änderungen vor auf den nächsten Seiten:

Unter **§ 2** der Aufgaben der Filmförderungsanstalt wünschen wir eine Änderung, die **Punkt 3** umfasst: "die Digitalisierung zum Zweck des Erhalts und der Zugänglichmachung des deutschen Filmerbes zu unterstützen, indem die Fassungen mit Untertiteln, Gebärdensprache und Audiodeskription barrierefrei versehen werden."

Bei **Punkt 11** haben wir folgenden Änderungswunsch: "... darauf hinzuwirken, dass in der Film- und Kinowirtschaft Belange der Diversität, der Inklusion und Antidiskriminierung angemessen berücksichtigt werden durch die Kontrolle des neu aufgebauten Diversitätsrates."

Im Abschnitt **§ 3 Aufgabenerfüllung** schlagen wir vor, eine kontrollierende Stelle einzurichten, die die Bereitstellung von barrierefreien Fassungen für die Konsumenten im Rahmen der Förderung überwacht. Dies dient dazu sicherzustellen, dass Filme, die Fördermittel erhalten, auch tatsächlich barrierefrei zugänglich sind. In der Vergangenheit haben wir des Öfteren zu unserem Bedauern festgestellt, dass Filme Filmförderung erhalten haben, dann aber auf DVD nicht barrierefrei waren, da Untertitel/Gebärdensprache/Audiodeskription nicht vorhanden waren, obwohl die Filmförderung eigentlich an die Barrierefreiheit gekoppelt ist.

Bei **§ 26** zur Zusammensetzung des neu zu schaffenden Diversitätsbeirats schlagen wir vor, dass genau aufgelistet wird, welche Personen als Vertreter im Beirat vorhanden sind. Wir halten es für wichtig, dass Personen, die auf Untertitel, Gebärdensprache und Audiodeskription angewiesen sind, in jeden Fall vertreten sind. In Fall der gehörlosen Menschen bekommen wir, der Deutsche Gehörlosenbund, als Vertreter, das Recht, die Person entsenden zu dürfen.

Bei **§ 40 Begriffsbestimmungen** schlagen wir vor, dass unter Punkt (8) "Eine barrierefreie Fassung eines Films ist eine Endfassung des Films in jeweils einer Version mit deutschen Untertiteln für Menschen mit Hörbehinderungen und mit deutscher Audiodeskription für Menschen mit Sehbehinderungen in marktgerechter und für die jeweilige Auswertungsstufe geeigneter Qualität." um Gebärdensprache ergänzt wird.

Stellungnahme vom Deutschen Gehörlosen-Bund zur Novellierung des Filmförderungsgesetzes

Gerne weisen wir darauf hin, dass unter **Punkt 9** der **Videoabrufdienst** auch barrierefreie Fassungen zur Verfügung stellen muss, da es ja auch Konsumenten mit Behinderungen gibt.

Bei den **Punkten 10, 11, 12** weisen wir darauf hin, dass auch Anbieter vom Bezahlfernsehen dazu verpflichtet werden sollten, ihr Angebot barrierefrei anzubieten im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie der Antidiskriminierung.

Bei **§ 41** sind wir über diese Formulierung gestolpert: "2. bei programmfüllenden fiktionalen Filmen jedenfalls eine Endfassung des Films, abgesehen von Dialogstellen, für die nach dem Drehbuch eine andere Sprache vorgesehen ist, in deutscher Sprache gedreht oder synchronisiert hergestellt ist und bei programmfüllenden Dokumentarfilmen und Kurzfilmen jedenfalls eine Endfassung des Films mit einer kinotauglichen, deutschen Untertitelung versehen ist" und fragen uns, was mit der Formulierung "kinotauglichen deutschen Untertitel" gemeint ist? Wer bestimmt darüber, ob die Untertitel kinotauglich sind? Auch möchten wir an dieser Stelle noch mal, wie schon eingangs erwähnt, darauf hinweisen, dass wir gerne zusammen mit der Filmwirtschaft an einer Richtlinie für die Qualität der Untertitel sowie der Übersetzungen in Gebärdensprache arbeiten, damit diese sich daran orientieren kann.

Bei **§ 45** zu nicht förderfähigen Filmen möchten wir an diesem Abschnitt hier gerne einfügen, dass ein Film als nicht förderfähig handelt, wenn er bei dem Thema Menschen mit Behinderung nicht angemessen mit Schauspieler:innen mit Behinderung besetzt wird und keine Beratung durch Supervisore mit Behinderungen erfolgt während der Dreharbeiten. Das gleich gilt auch für Filme, die Ableismus fördern und verherrlichen und auf diesem Weg offenkundig die Gefühle von Menschen mit Behinderungen tiefgreifend und unangemessen verletzen.

Bei **§ 46** zu den barrierefreien Fassungen möchten wir folgendes vorschlagen, dass (1) darum ergänzt wird, dass Kinos dazu verpflichtet werden, während den Vorführungen eines Filmes, egal in welcher Sprache, mindestens 3x eine Vorführung mit Untertitel anbieten müssen. Dies schlagen wir deshalb vor, weil es kaum Kinovorstellungen mit Untertitel gibt im ländlichen Raum. In Großstädten ist das Angebot etwas besser, jedoch nicht in gleichberechtigter Weise wie für Hörende vorhanden. Es wird ja schon eine barrierefreie Endfassung für die Kinos hergestellt, aber nicht klar gesagt, was damit passieren soll.

Stellungnahme vom Deutschen Gehörlosen-Bund zur Novellierung des Filmförderungsgesetzes

Bei **Punkt 2** Im Kino kann die barrierefreie Fassung auch über eine digitale Anwendung zur kinounabhängigen Wiedergabe barrierefreier Fassungen auf Nutzerendgeräten zugänglich gemacht werden. Die digitale Anwendung muss barrierefrei im Sinne von § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes sein.“
erkennen wir an, dass es zwar Angebote von Anbietern gibt, die Untertitel über ein Smartphone zuschalten zu lassen, aber es ist nicht sehr angenehm, wiederholt zwischen dem Bildschirm des Smartphones und der Leinwand zu switchen. Leider haben sich Untertitelbrillen bislang nicht komplett durchgesetzt. Bis es so weit ist, plädieren wir, wie in (1) bereits vorgeschlagen, für eine Pflicht der Vorführungen mit festen Untertiteln.

Bei **Punkt 3** beantragen wir die völlige Streichung der Ausnahmen in Absatz 1, da es keine Diskussionen darüber geben darf, wie viele Barrieren stehen bleiben dürfen.

Wir begrüßen ausdrücklich den **§ 65**, wo eine Richtlinie zur Diversität in Zusammenarbeit mit dem neu zu schaffenden Diversitätsbeirats geben soll und schlagen noch den Aspekt der Inklusion als Ergänzung vor.

Ebenso begrüßen wir den **§ 103**, wo der Inklusion besondere Rechnung getragen wird.

Ein Vorschlag von uns wäre noch bei **§ 113** der Förderhilfen für Kinos einzufügen, dass man Kinos besonders fördert, wenn diese barrierefreie Filmvorführungen veranstalten.

Bei der Digitalisierung des Filmerbes möchten wir noch darauf hinweisen, dass auch hier auf barrierefreie Fassungen geachtet werden muss.

In der Summe gibt uns die Novellierung des Filmförderungsgesetzes das Gefühl, dass man auf dem richtigen Weg ist, durch die Sicherstellung der Barrierefreiheit Begeisterung aller Personen einer deutschen Gesellschaft für einen Film auslösen kann.

Berlin im Februar 2024